





## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.42 Werden alle technischen Einrichtungen zum Brandschutz den Vorschriften entsprechend regelmäßig überprüft?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Hinsichtlich der Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes (vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen) sind die diesbezüglichen Auflagen in der Baugenehmigung zu beachten.</p> <p>Es wird empfohlen, diese Anlagen und Einrichtungen in jedem Falle durch befähigte Personen in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.</p> <p>Nach modernem Arbeitsschutzverständnis (vgl. Betriebssicherheitsverordnung) sind Prüffristen in der Regel vom Betreiber (Sachkostenträger) auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.</p> <p>Entgegen dieser grundsätzlichen Vorgehensweise werden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials Prüffristen vielfach verbindlich vorgegeben.</p> <p>So gilt beispielsweise für die Prüfung von bauordnungsrechtlichen Sicherheitsbeleuchtungen eine jährliche Prüffrist, für tragbare Feuerlöscher eine Prüffrist von zwei Jahren.</p> <p>Je nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung oder Bedienungsanleitung können kürzere Fristen erforderlich sein. Im Einzelfall sind Herstellerangaben über Prüffristen zu beachten.</p> <p>Die Schulleitung muss die Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Prüffristen einfordern.</p> <p>Über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen.</p> <p>Soweit die Prüfung von befähigten Personen durchgeführt wird, ist das Ergebnis aufzuzeichnen. Die Schulleitung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren.</p> <p>Werden bei einer Prüfung gravierende bauliche oder technische Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler oder Dritte gefährdet werden können, so sind diese durch die Schulleitung unverzüglich dem zuständigen Sachkostenträger zu melden. Dieser ist für deren Beseitigung verantwortlich.</p> <p>Für die Beseitigung organisatorischer Mängel ist die Schulleitung verantwortlich.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“</p> <p><b>Fundstellen</b> ArbStättV BetrSichV MSchulbauR DIN 14406 DIN 14461 DIN EN 1869 DIN 14675 DIN VDE 0833</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a></p>







## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.46 Gibt es ein unverwechselbares Alarmsignal für den Brandfall, kann es überall gehört werden und ist die Bedeutung des Signals allen bekannt?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Wichtigstes Ziel im Falle eines Brandes ist die rasche Räumung der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile.</p> <p>Erster erforderlicher Schritt hierzu ist die Einleitung der Räumung durch die Auslösung des Feueralarms.</p> <p>Aus diesem Grund muss in jeder Schule ein unverwechselbares Alarmsignal für den Brandfall vorhanden sein, das sich deutlich vom normalen Stunden- oder Pausenzeichen sowie anderen Notfallsignalen (z. B. Alarmierung bei Amoklauf) unterscheidet.</p> <p>Hierzu sind in den Schulen zumeist elektrische Alarmierungseinrichtungen vorhanden. Für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Alarmierungseinrichtung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich. Dem Schulträger wird empfohlen, neben den elektrischen Alarmeinrichtungen eine netzunabhängige Einrichtung (z. B. Handsirene, Megaphon oder Gong) und ein netzunabhängiges Rundfunkgerät bereitzustellen.</p> <p>Desweiteren muss eine Notrufeinrichtung (Notfalltelefon mit freigeschalteter Amtsleitung) vorhanden sein, die während der schulischen Betriebszeiten jederzeit zugänglich ist.</p> <p>Die Notrufnummern (Feuerwehrleitstelle 112, Polizei 110, Rettungsleitstelle _____ etc.) sowie ein Hinweis auf den nächsten Feuermelder (soweit vorhanden) sind an geeigneter Stelle gut sichtbar neben dem Telefon anzubringen.</p> <p>Das Alarmsignal muss überall (auch in entlegenen Gebäudeteilen, Kellerräumen, Musikräumen einschließlich eventueller Proberäume, Sporthallen, Schulschwimmbädern etc.) zu hören sein. Diese Anforderung ist zu gewährleisten und regelmäßig durch den Sachkostenträger bzw. die Schulleitung und Lehrkräfte im Rahmen von Alarmübungen zu überprüfen.</p> <p>Das Alarmsignal für den Brandfall muss den Lehrkräften, sonstigen Bediensteten der Schule und Schülerinnen und Schülern bekannt sein, ebenso die Standorte der Alarm- und Rettungseinrichtungen.</p> <p>Die Schulleitung hat entsprechende Unterweisungen vorzunehmen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Leitstellenverzeichnis Feuerwehr und Rettungsdienst in Hessen</p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Information 204-032</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a></p>







## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.50 Finden regelmäßig Unterweisungen zum fachgerechten Umgang mit Feuerlöschern statt und werden diese dokumentiert?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule müssen durch die Schulleitung über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen (in der Regel handelt es sich hierbei um tragbare Feuerlöscher) informiert werden.</p> <p>Weiter muss dieser Personenkreis mit der fachgerechten Handhabung vorhandener Löscheinrichtungen vertraut sein bzw. vertraut gemacht werden.</p> <p>Hierzu gehört beispielsweise die regelmäßige (zumindest theoretische) Unterweisung darüber, welche Feuerlöscher für bestimmte Brandarten geeignet sind, wie diese richtig zu bedienen sind und welche Löschtaktik anzuwenden ist.</p> <p>Für die Unterweisung oder Schulung im Umgang mit Löscheinrichtungen sollte man sich bei der Organisation schulinterner oder schulübergreifender Fortbildungen mit dem Sachkostenträger absprechen, da auch dieser für seine Beschäftigten (z. B. Hausmeister) entsprechende Unterweisungen/Fortbildungen durchführen muss.</p> <p>Ansprechpartner für solche lokalen Veranstaltungen sind z. B. die örtliche Feuerwehr, Hersteller oder Fachfirmen für Feuerlöscher, die solche Unterweisungen (z. B. im Rahmen ohnehin stattfindender Überprüfungen oder Wartungsarbeiten) vielfach kostengünstig oder kostenneutral anbieten können.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Feuerlöscher (Brandklassen, Brandbekämpfung)</p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-051 BetrSichV</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a></p>

